

Geschäftsverzeichnisnr. 1204

Urteil Nr. 80/98
vom 7. Juli 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, gestellt vom Polizeigericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 24. November 1997 in Sachen M.-C. Dumont gegen die A.G.F./L'Escaut AG, dessen Ausfertigung am 27. November 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989, der Artikel 7.2 des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags einführt, gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung (so wie laut dem Urteil [des Schiedshofes] vom 21. März 1995 Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 gegen diese Artikel verstieß), indem er insbesondere den Ehepartner des Lenkers und des Versicherungsnehmers vom Vorteil der Versicherung ausschließt, wenn er nur Sachschäden erlitten hat? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Nachdem am 16. Mai 1996 das Fahrzeug ihres Ehemannes auf ihr vor einer Verkehrsampel in Heusy stehendes Fahrzeug aufgefahren war, forderte M.-C. Dumont von ihrer Versicherungsgesellschaft, der A.G.F./L'Escaut AG, die Rückerstattung der Reparaturkosten. Letztere lehnte die Versicherungsdeckung mit der Begründung ab, daß der Vorteil der Vergütung für vom Ehemann verursachte Sachschäden aufgrund von Artikel 7.2 des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Mustervertrags ausgeschlossen sei.

M.-C. Dumont hat die Rechtssache beim Polizeigericht Verviers anhängig gemacht und dabei vorgebracht, daß es Anlaß dazu gebe, im vorliegenden Fall die Argumentierung des Hofes in dessen Urteil vom 21. März 1995 in bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 - des vormaligen Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes - anzuwenden, und daß der neue Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. November 1989, das das Gesetz vom 1. Juli 1956 ersetzt habe, genausowenig im Einklang sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Diese Bestimmung schließe nämlich die Ehepartner der für Unfälle haftbaren Personen immer noch systematisch vom Vorteil der Versicherungsdeckung aus, und zwar nur für Sachschäden. Darin liege - wie der Hof im vorgenannten Urteil festgestellt habe - eine unzumutbare Unverhältnismäßigkeit zwischen der verfolgten Zielsetzung (Vermeidung der Kollusion zwischen Ehegatten) und dem dazu eingesetzten Mittel (völliger und unumkehrbarer Ausschluß des Ehegatten, von dessen Betrugsabsicht *iuris et de iure* ausgegangen wird).

Nachdem das Polizeigericht Verviers festgestellt hat, daß es dem früheren Gesetz gegenüber einen Unterschied gibt - da nunmehr nur Sachschäden ausgeschlossen sind -, hat es in der Erwägung, daß das bereits angeführte Urteil des Hofes nicht unmittelbar angewandt werden könnte, dem Hof die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 27. November 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Dezember 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der A.G.F./L'Escaut AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue de Laeken 35, mit am 19. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 26. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. November 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Juni 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1998

- erschienen

. RA J.-M. Gérardin, in Lüttich zugelassen, für die A.G.F./L'Escaut AG,

. RA R. Ergec *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *Gegenstand der fraglichen Bestimmungen*

Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besagte folgendes:

« Art. 4 § 1. Es können von dem Anspruch auf Versicherungsschutz ausgeschlossen werden:

1. Der Fahrer des Kraftfahrzeuges, das den Schaden verursacht hat, sowie der Versicherungsnehmer und alle Personen, deren zivilrechtliche Haftung durch die Police gedeckt ist;

2. Der Ehepartner der zu 1 genannten Personen sowie deren Blutsverwandte und Verschwägerter in gerader Linie, wenn diese bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden;

3. Die Personen, die Anspruch auf Anwendung der Sondergesetze über die Entschädigung für Arbeitsunfälle haben, außer insofern diese Personen eine Haftungsklage gegen den Versicherten aufrechterhalten. »

Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besagt folgendes:

« Niemand darf von dem Anspruch auf Entschädigung aufgrund seiner Eigenschaft als Versicherter ausgeschlossen werden, mit Ausnahme desjenigen, der gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die

Arbeitsverträge von jeglicher Haftung befreit ist.

Wenn sie keine Körperschäden erlitten haben, können jedoch von dem Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen werden:

- der Fahrer des Fahrzeugs;
- der Versicherungsnehmer;
- der Besitzer und der Halter der versicherten Kraftfahrzeugs;
- der Ehepartner des Fahrers, des Versicherungsnehmers, des Besitzers oder des Halters dieses Fahrzeugs;
- die Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie einer der vorgenannten Personen, wenn diese bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden.»

V. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz der A.G.F./L'Escaut AG

A.1. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da der Ausschluß der verschiedenen Kategorien von Personen auf objektiven und angemessenen Rechtfertigungskriterien beruhe und die verfolgte Zielsetzung - wie der Hof in seinem Urteil Nr. 26/95 vom 21. März 1995 erkannt habe - vollkommen legitim sei.

Auch wenn man annehme, daß nur für den Sachschaden abgesehen von jeder Körperverletzung oder jedem Mangel am Fahrzeug eine unwiderlegbare Vermutung weiterhin gelte, sei festzuhalten, daß das vom Gesetzgeber angewandte Mittel, um sein Ziel zu erreichen, selbstverständlich seine « offensichtlich unverhältnismäßige » Beschaffenheit, auf deren Grundlage der Hof auf Nichtübereinstimmung von Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 erkannt habe, verloren habe.

Der belgische Gesetzgeber sei auf jeden Fall verpflichtet gewesen, die Gesetzgebung im Bereich der zivilrechtlichen Kraftfahrzeughaftpflicht im Hinblick auf eine Harmonisierung der unterschiedlichen Gesetzgebungen anzupassen; er habe demzufolge notwendigerweise diese Gesetzgebung mit der europäischen Richtlinie des Rates vom 30. Dezember 1983 (Richtlinie 84/5/EWG) in Übereinstimmung bringen müssen, die in deren Artikel 3 bestimme, daß es Anlaß dazu gebe, allen Dritten, die Opfer eines Verkehrsunfalls seien, einen vergleichbaren Schutz im Bereich der Körperschäden zu bieten. In dieser Richtlinie werde implizit anerkannt, daß es durchaus legitim und vertretbar sei, im Hinblick auf eine Harmonisierung der europäischen Gesetzgebungen für bestimmte Kategorien von Personen einen Ausschluß der Vergütung für Sachschäden vorzusehen.

Die Absicht des belgischen Gesetzgebers, das Risiko des Betrugs und der Kollusion zu verhindern, werde auf europäischer Ebene übrigens bestätigt, da dieselbe Richtlinie des Rates vom 30. Dezember 1983 die gleiche Möglichkeit des Ausschlusses der Vergütung für Sachschäden durch das intervenierende Organ (Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen) vorsehe, wenn der Unfall durch ein nichtversichertes oder nichtidentifiziertes Fahrzeug verursacht worden sei, mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit des Betrugs (siehe Richtlinie des Rates vom 30. Dezember 1983, 84/5/EWG, *Abl. L 8* vom 11. Januar 1984).

Die Differenzierung der Opfer, die Artikel 4 des Gesetzes vom 1989 vorsehe, sei also keineswegs diskriminierend und könne die Gleichheit unter den Benutzern, die sich angesichts des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers in der gleichen Lage befänden, also nicht beeinträchtigen.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2. Im Urteil Nr. 26/95 vom 21. März 1995 habe der Hof auf eine präjudizielle Frage in bezug auf den früheren Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung geantwortet. Der Hof habe Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 insofern für verfassungswidrig gehalten, als er den Personen, die aufgrund dieses Artikels vom Vorteil der Pflichtversicherung ausgeschlossen werden könnten,

nicht die Möglichkeit geboten habe, die Vermutung der Kollusion, auf der er beruht habe, zu widerlegen. Der Hof habe erkannt, daß die Zielsetzung der Bestimmung - das Risiko der Kollusion und die Verhinderung des Versicherungsbetrugs - legitim gewesen sei. Die Verfassungswidrigkeit habe sich aus der Unverhältnismäßigkeit zwischen dieser legitimen Zielsetzung und den dazu eingesetzten Mitteln ergeben. Es sei deutlich, daß die Vermutung selbst nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gestanden habe. Der neue Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 bezwecke die gleiche legitime Zielsetzung. Die Verfassungswidrigkeit könne lediglich in der Unmöglichkeit, diese legitime Vermutung zu widerlegen, liegen.

Der Hof sei darauf hinzuweisen, daß ein Urteil, in dem die Verfassungswidrigkeit der fraglichen Gesetzesbestimmung festgestellt werde, ernsthafte Auswirkungen auf die Versicherungsgesellschaften haben werde. Die Versicherungsprämien seien nämlich aufgrund jener Risiken berechnet worden, die der Versicherer habe vorhersehen können, in Anbetracht der geltenden Gesetzgebung. Die Möglichkeit für die Versicherten, die Vermutung der Kollusion zu widerlegen, werde die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaften erschweren, ohne daß diese durch die Prämien abgedeckt würden. Um die Rechtslagen aus der Zeit vor dem zu verkündenden Urteil nicht erneut in Frage zu stellen, sei es angebracht, die zeitliche Wirkung des Urteils einzuschränken.

Deshalb sollte der Hof in dem Fall, wo er feststellen würde, daß Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, für Recht erkennen, daß diese Verletzung nur insofern gelte, als die vorgenannte Gesetzesbestimmung es den Personen, deren Ausschluß vom Vorteil der obligatorischen Vergütung sie nicht ermöglichen, die Vermutung der Kollusion, auf der diese Bestimmung beruhe, zu widerlegen.

- B -

B.1. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 erhält die unwiderlegbare Vermutung des Betrugs durch den Ehegatten, festgelegt durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956, aufrecht, wenn es die Absicht ist, den vom Ehepartner des Fahrers, des Versicherungsnehmers, des Besitzers oder Halters des Fahrzeugs erlittenen Schaden vom Vorteil einer obligatorischen Vergütung auszuschließen.

B.2. Der Verweisungsrichter fragt sich, ob die Feststellung der Verfassungswidrigkeit im Urteil Nr. 26/95 des Hofes im vorliegenden Fall gelte, nachdem die betreffende Bestimmung nur noch den Sachschaden vom Vorteil der obligatorischen Vergütung ausschließe.

B.3. Das Gesetz vom 1. Juli 1956, das in Ausführung des Benelux-Übereinkommens über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung verabschiedet wurde, zielte darauf ab, « für alle Opfer von durch Kraftfahrzeuge verursachten Unfällen eine schnelle und sichere Wiedergutmachung des erlittenen Schadens zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1953-1954, Nr. 379, S. 3). Zu diesem Zweck wird eine Pflichtversicherung eingeführt und dem Benachteiligten gegenüber dem Versicherer ein eigenes Recht zugestanden.

Aufgrund von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 konnten ua. der Ehepartner des

Fahrers des Fahrzeuges, das den Schaden verursacht hatte, der Ehepartner des Versicherungsnehmers und der Ehepartner derjenigen, deren zivilrechtliche Haftung durch die Police gedeckt wurde, vom Versicherungsanspruch ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung ermöglichte ebenfalls den Ausschluß der mit diesen Personen in gerader Linie verwandten und verschwägerten Personen, unter der Bedingung, daß sie bei ihnen wohnen und von ihnen unterhalten werden. Die Auslegung des vorgenannten Artikels 4 § 1, der zufolge diese Bedingung ausschließlich auf die in gerader Linie verwandten und verschwägerten Personen anwendbar ist, und nicht auf die Ehepartner, wurde von dem Benelux-Gerichtshof in dessen Urteil vom 16. April 1980 vermittelt (*Journal des Tribunaux*, 1980, S. 358, *Rechtskundig Weekblad*, 1980-1981, Sp. 167).

Indem der Gesetzgeber es ermöglicht hat, den Ehepartner von dem Versicherungsanspruch auszuschließen, hat er die Gefahr einer Kollusion zwischen dem Versicherten und dem Opfer, bei dem es sich um den Ehepartner handeln würde, verhindern wollen, indem er sie daran hinderte, auf andere Art entstandene Schäden als durch das Fahrzeug verursachte Schäden anzugeben. Dies geht aus der in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. Juli 1956 enthaltenen Bezugnahme auf den Kommentar zu den Artikeln der gemeinsamen Bestimmungen hervor, die dem Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung als Anlage beigefügt sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1954-1955, Nr. 351/1, S. 3, und Nr. 351/4, S. 28).

B.4. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß ein Verhältnis, wie es zwischen Ehepartnern besteht, geeignet sein könnte, das Risiko eines Versicherungsbetrugs zu erhöhen. Zweifellos bestehen weitere Sachlagen, in denen dieses Risiko erhöht wird, aber sie sind gesetzlich weit schwieriger zu definieren als ein Ehe- oder Verwandtschaftsverhältnis.

Das Mittel, um diese Zielsetzung zu erreichen, das in Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 beibehalten wurde, ist jedoch unverhältnismäßig, denn die Bestimmung, durch welche dieses Mittel eingesetzt wird, ermöglicht es, den Ehepartnern jegliche Entschädigung zu verweigern, unter Zugrundelegung einer Vermutung, die von den Betroffenen in keinem Fall widerlegt werden kann. In manchen Situationen ist jedoch die Annahme einer Kollusion unwahrscheinlich, wenn nicht sogar ausgeschlossen, u.a. aufgrund von Zeugenaussagen oder Polizei- oder Gendarmerieprotokollen.

B.5. Das durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1956 bereits eingesetzte und durch die

fragliche Bestimmung aufrechterhaltene Mittel, um einen Versicherungsbetrag zu verhindern, der aus einer Kollusion zwischen dem Versicherten und seinen Blutsverwandten und Verschwägerten in gerader Linie, unter der Bedingung, daß sie bei ihm wohnen und von ihm unterhalten werden, entstehen würde, beruht auf der gleichen Vermutung. Ungeachtet dieser einschränkenden Bedingung ist dieses Mittel, wenn auch in geringerem Ausmaß, unverhältnismäßig aus dem gleichen Grund, wie bereits zu B.4 angeführt wurde.

B.6. Die präjudizielle Frage ist zu bejahen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Personen, die vom Vorteil der Pflichtversicherung ausgeschlossen werden dürfen, in keinem Fall ermöglicht, die Kollusionsvermutung, auf der er beruht, zu widerlegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juli 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior